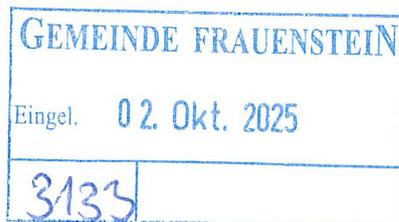


**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
ST. VEIT A. D. GLAN**

Bereich 03 - Wasserrecht, Verkehrs- u. Kraftfahrwesen
Fachgebiet Verkehrsrecht

LAND  KÄRNTEN



Datum	02.10.2025
Zahl	SV6-STVO-7779/2025 (009/2025) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Roswitha Haberl
Telefon	050 536-68228
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.verkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan, mit welcher gemäß §§ 43 Abs. 1a und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, anlässlich der Durchführung von Arbeiten (Mastwechsel) auf/neben der L67 Wimitzer Straße im Bereich von Strkm 11,780 bis Strkm 11,810 im Gemeindegebiet von Frauenstein für

Dienstag, den 28.10.2025 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

nachstehende Verkehrsbeschränkungen in Verbindung mit dem Verkehrsführungsplan RVS 05.05.44 LF3, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, verfügt werden:

§ 1

100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrrichtungen das **Überholen** von mehrspurigen Kraftfahrzeugen **verboten** („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Z 4 a leg. cit. und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Z 11 leg. cit.).

§ 2

Für den Verkehr in beiden Fahrrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jeweils

- 100 m vor bis 50 m vor der Arbeitsstelle auf **70 km/h**
- 50 m vor bis 25 m vor der Arbeitsstelle auf **50 km/h** und
- 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf **30 km/h** bei
 - Schotter-/Splittfahrbahn
 - Bauarbeiter auf der Fahrbahn
 - Niveauunterschieden von mehr als 3 cm
 - Restfahrestreifenbreite <3,00 m

zu beschränken („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a) Z 10a leg. cit. und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a) Z 11 leg. cit.).

§ 3

Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ gemäß § 52 lit. a) Z 5 leg. cit.).

§ 4

Diese Verordnung tritt durch Anbringung der in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend dem beiliegenden RVS-Verkehrsführungsplan in Kraft und wird durch deren Entfernung wiederum rechtsunwirksam. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungs-bereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 leg. cit. geahndet.

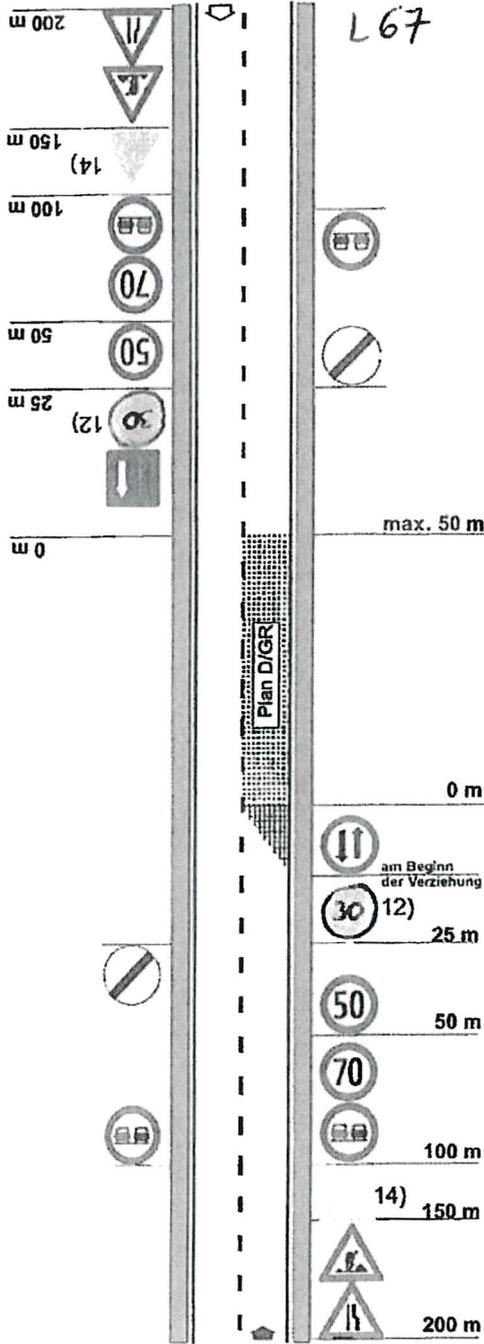
Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Hildegard Lanner

Ergeht an:

1. Firma KNG-Kärnten Netz GmbH, Völkermarkter Strasse 11, 9300 St. Veit an der Glan, stephan.schnitzer@kaerntennetz.at;
2. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 - Straßen und Brücken, Straßenbauamt Klagenfurt, Josef-Sablatnig-Straße 245, 9020 Klagenfurt/Wörthersee, abt9.klagenfurt@ktn.gv.at;
3. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßen und Brücken, Straßenmeisterei St. Veit an der Glan, Klagenfurter Straße 51a, 9300 St. Veit an der Glan, guenther.salbrechter@ktn.gv.at;
4. Polizeiinspektion St. Veit/Glan, Platz am Graben 1, 9300 St. Veit/Glan, Pi-k-st-veit-an-der-glan@polizei.gv.at;
5. Gemeinde Frauenstein, Schulstraße 1, 9311 Kraig, frauenstein@ktn.gde.at;

LF3 Arbeitsstellen von längerer Dauer Sperrung eines Fahrstreifens Regelung mittels Wartepflicht



Welche der beiden Fahrrichtungen wartepflichtig zu sein hat, hängt von den örtlichen Gegebenheiten (Nähe zu Kreuzungen, Eisenbahnkreuzungen, Steigungen usw.) ab.

Hinweistafel "Markierung ungültig", falls erforderlich

max. 50 m Arbeitsbereich

km 11,810

0 m

km 11,780

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. VEIT/GLAN

Diese Beilage (Projektunterlage) ist ein Bestandteil der Verordnung und des Bescheides vom 2. Okt. 2024
Zahl: SV-NO-779/25/08/05/09/27

Für die Bezirkshauptfrau:

Sicherheitsbereich
 Arbeitsbereich

- 12) bei:
- Schotter- / Splittfahrbahn
 - Bauarbeiter auf der Fahrbahn
 - Niveauunterschieden von mehr als 3 cm
 - Restfahrstreifenbreite < 3,00 m
- 14) Standort für weitere Straßenverkehrszeichen, falls erforderlich

Personalisiert für: Amt der Kärntner Landesregierung, Klagenfurt am 28.02.2023